

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld

vom .2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 171 ff.) i. V. m §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Coesfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 17.04.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufssonntage

1. Verkaufsstellen dürfen im gesamten Gebiet von Coesfeld (mit Ausnahme des Ortsteils Lette) an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) am zweiten Sonntag vor Ostern (Coesfelder Frühlingsfest)
 - b) am ersten Sonntag im Mai; fällt dieser auf den 1. Mai am 3. Sonntag im Mai (Coesfelder Automeile)
 - c) am Sonntag nach dem Ursulanamenstag (21. Oktober), frühestens jedoch am 23. Oktober (Ursulasonntag)
 - d) am zweiten Adventssonntag (Weihnachtsmarkt).
2. Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Lette an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - e) ab 2022 alle vier Jahre an einem mit der Ordnungsbehörde festzulegenden Sonntag im Frühjahr (Letter Lenz)
 - f) am zweiten Sonntag im September (Kartoffelmarkt).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.03.2018 außer Kraft.

Coesfeld, den 2018

Stadt Coesfeld

Der Bürgermeister

Heinz Öhmann